

BESCHLUSSVORLAGE V0359/14 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Isfried Fischer
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
	E-Mail	sozial+sportreferat@ingolstadt.de
Datum	30.09.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	11.11.2014	Entscheidung	
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	27.11.2014	Entscheidung	
Finanz- und Personalausschuss	27.11.2014	Entscheidung	
Stadtrat	03.12.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Jobcenter - Prüfantrag auf "Fortführung der Bürgerarbeit"
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

1. Um die bisher im Bereich der stationären Altenhilfe durch Bürgerarbeiter übernommenen Aufgaben auch künftig abdecken zu können, bietet das Jobcenter den Trägern der Alten- und Pflegeeinrichtungen die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten im Umfang der bisher in diesem Bereich bestehenden Bürgerarbeitsplätze an.
2. Für die Fortführung der Aufgaben der Energiesparhelfer steht derzeit kein arbeitsmarktpolitisches Förderinstrument oder –programm zur Verfügung. Mittelfristig könnte die Aufgabe der Energie(spar)beratung durch eine noch zu gründende regionale Energieagentur übernommen werden.
3. Das im Rahmen des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ befristet realisierte Angebot der Mobilitätshelfer läuft aus.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten bis zu 35.000 E pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.482000.787200 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 35.000 €
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) bis zu 35.000 € pro Jahr (Eingliederungsmittel des BMAS)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro: 35.000 €
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2015 ff	Euro: 35.000 €
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

I. Antrag der CSU-Fraktion vom 03.07.2014 und bisheriger Gang der Beratungen in den Stadtratsgremien

Die CSU-Stadtratsfraktion hatte schriftlich am 03.07.2014 beantragt, die Verwaltung mit der Prüfung der Fortführung der Bürgerarbeit in den beiden Teilprojekten Energiesparhelfer und Mobilitätshelfer zu beauftragen. Im Rahmen der Beratungen in den Stadtratsgremien wurde auf Anregung der Stadtratsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2014 der Prüfantrag auch um die Bürgerarbeitsplätze im Bereich der stationären Altenhilfe erweitert.

II. Bisherige Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt im Rahmen des Modellprojekts Bürgerarbeit

	Integrationen Aktivierungsphase	Integrationen Beschäftigungsphase	Integrationen gesamt
2011	292	5	297
2012	59	13	72
2013	52	4	56
2014	12	11	23
Gesamt	403	33	436

Ziel des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2010 ausgelobten Modellprojektes „Bürgerarbeit“ war die Integration möglichst vieler Projektteilnehmer in den ersten Arbeitsmarkt. Jeder Projektteilnehmer wurde zunächst vom Jobcenter in einer mindestens sechsmonatigen Aktivierungsphase intensiv betreut, gegebenenfalls qualifiziert und möglichst bereits in dieser Phase in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt. Für Projektteilnehmer, die nicht direkt in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden konnten schloss sich eine Beschäftigungsphase in den geförderten Bürgerarbeitsplätzen an.

Über 90 % der Integrationen wurden während der Aktivierungsphase des Projektes erreicht. Im Hinblick auf das vom BMAS angekündigte Projektende zum 31.12.2014 wurden im aktuellen Jahr nur noch wenige Teilnehmer neu in die Aktivierungsphase des Projektes aufgenommen. In der Beschäftigungsphase zeigen sich auch im Modellprojekt Bürgerarbeit die in der Vergangenheit im Rahmen der Evaluierung öffentlich geförderter Beschäftigungsprogramme festgestellten sog. „lock in“-Effekte, d.h. nur wenige Teilnehmer streben während der geförderten Beschäftigung einen schnellstmöglichen Wechsel in den 1. Arbeitsmarkt an.

III. Inanspruchnahme der bisherigen Angebote im Rahmen des Modellprojekts Bürgerarbeit

1. Energiesparhelfer

Über die Nutzung des Angebots der Energiesparhelfer liegen die umfangreichsten Informationen vor, da hierzu Statistiken im Rahmen der Aktion Stromspar-Check geführt wurden.

	Anzahl durchgeführter Stromspar-Checks	Anzahl installierter Soforthilfen	Schätzung der langfristigen Einsparungen (Summe aus 7 bis 10 Jahren)	
			Gesamt	davon Stadt
2012	21	185	17.674 €	2.052 €
2013	89	828	47.736 €	5.657 €
2014	21	173	9.743 €	959 €

Zusätzlich zur Beratung haben die Energiesparhelfer auch **Soforthilfen** zum Energie- und Wassersparen verteilt – dies waren überwiegend Energiesparlampen, aber z.B. auch schaltbare Steckerleisten, Durchflussbegrenzer oder WC-Stoppgewichte. Der Wert (bzw. die Kosten) der installierten Soforthilfen lagen zwischen 40 und 50 Euro je Haushalt.

Um die **finanziellen Effekte** des Programms „Stromspar Check“ vollständig zu erfassen, werden für alle beratenen Haushalte die langfristig (über die gesamte Lebensdauer der Sparartikel) erzielbaren Einsparungen hochgerechnet. Der größte Anteil der eingesparten Kosten entfällt auf Strom-

kosten (rund 50 %) – hiervon profitieren ausschließlich die beratenen privaten Haushalte. Soweit Wasser oder Energie für die Warmwasseraufbereitung eingespart wird, profitieren hiervon neben den privaten Haushalten auch die Sozialhaushalte von Bund und Stadt. Die Einspareffekte bei den Sozialausgaben treten aber nur dann im o.g. Umfang ein, wenn der Sozialleistungsbezug über die gesamte Lebensdauer der Soforthilfen (Energiesparlampen 7 Jahre, Wassersparprodukte und Thermostopps 10 Jahre) bestehen bleibt. Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es hingegen unter anderem, den dauerhaften Bezug von Sozialleistungen zu verhindern. Die tatsächlich eingesparten Sozialausgaben dürften daher niedriger ausfallen.

Als Energiesparhelfer wurden bisher bis zu 4 Bürgerarbeiter mit 30 Wochenstunden und 2 Bürgerarbeiter mit 20 Wochenstunden beschäftigt, dies entspricht vier Vollzeitkräften.

2. Mobilitätshelfer

Die Mobilitätshelfer boten über einen Anruf-Auftragservice die Begleitung eingeschränkt mobiler Bürgerinnen und Bürger zu Arztterminen, Bankbesuchen, Einkäufen oder ähnlichem an. In den Jahren 2012 bis 2014 wurde dieser Service von über 700 Personen genutzt. Waren im Jahr 2013 zwei Drittel der Nutzer Frauen, stieg deren Anteil in 2014 sogar auf rund 80 % an.

Als Busbegleiter waren die Mobilitätshelfer zwischen 8 und 17 Uhr in den Buslinien der INVG unterwegs und halfen beim Ein- bzw. Aussteigen, unterstützten bei der Sitzplatzsuche und begleiteten während der Fahrt. Über 4.000 Personen wurde während der Projektlaufzeit geholfen. Auch diesen Service nahmen in erster Linie Frauen (zu rund drei Viertel) in Anspruch. Am häufigsten wurden Gehhilfen geleistet, in etwas mehr als jedem 10. Fall Frauen mit Kinderwägen unterstützt und in gut jedem 20. Fall einem/r Rollstuhlfahrer/in geholfen.

Als Mobilitätshelfer wurden bisher bis zu 10 Bürgerarbeiter mit 30 Wochenstunden beschäftigt, dies entspricht 7,7 Vollzeitkräften.

3. Bürgerarbeiter in den Einrichtungen der stationären Altenhilfe

Bürgerarbeitsstellen sind bzw. waren in folgenden Altenheimen eingerichtet: Heilig-Geist-Spital, Bienengarten, Matthäusstift, Caritas St. Pius und dem Heim der Banater Schwaben. Im Regelfall waren dies je zwei Bürgerarbeitsstellen mit 30 Wochenstunden und 2 Bürgerarbeitsstellen mit 20 Wochenstunden. Durch die Einbindung in den Betrieb der Einrichtungen ist von einer hohen Nutzung des zusätzlichen Angebots auszugehen. Gesonderte Statistiken wurden nicht geführt.

IV. Keine Verlängerung der Beschäftigungsphase des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ durch Haushaltsmittel des Bundes möglich

Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ wurde unter anderem aus ESF-Mitteln der Förderperiode 2007-2013 gefördert. Dabei war die Beschäftigungsphase der Bürgerarbeit bereits im vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im April 2010 ausgelobten Interessenbekundungsverfahren längstens bis 31.12.2014 befristet. Der Entwurf des Bundeshaushalts 2015 enthält nur noch geringe Restmittel iHv 8 Mio € zur Ausfinanzierung der bis Jahresende 2014 laufenden Modellprojekte „Bürgerarbeit“. Eine Verlängerung der bisherigen Modellprojekte ist vom BMAS arbeitsmarktpolitisch nicht vorgesehen und auch bundeshaushaltsrechtlich nicht möglich.

Das BMAS plant im Jahr 2015 den Start eines neuen ESF-Bundesprogramms für Langzeitarbeitslose. Nach Auskunft des BMAS können die bisherigen Bürgerarbeiter nicht durch dieses Programm gefördert werden, da sie in den letzten Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigt und daher gerade nicht (langzeit-)arbeitslos waren.

V. Möglichkeiten zur künftigen Erfüllung der Aufgaben, die bisher von Beschäftigten im Modellprojekt „Bürgerarbeit“ übernommen wurden

1. Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten als (teilweisen) Ersatz für bisherige Bürgerarbeitsplätze

Für Bürgerarbeitsplätze musste bei der Beantragung beim Bundesverwaltungsamt nachgewiesen werden, dass die Tätigkeiten zusätzlich und im öffentlichen Interesse sind. Dies entspricht den Fördervoraussetzungen für die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II. Die bisher im Rahmen der Bürgerarbeit verrichteten Tätigkeiten, können daher rechtlich auch im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten erbracht werden.

Die Träger der bisherigen Einsatzstellen der Bürgerarbeit könnten daher Anträge auf Einrichtung entsprechender Arbeitsgelegenheiten beim Jobcenter einreichen.

Aus Sicht des Jobcenters ist dies aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen der Beschäftigungsphase der Bürgerarbeit und einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II nicht bei allen bisherigen Bürgerarbeitsstellen zweckmäßig. Die Träger sollten sich darüber hinaus bewusst sein, dass künftige Teilnehmer/-innen an Arbeitsgelegenheiten arbeitsmarktferner sein werden, als dies die bisherigen Teilnehmer am Modellprojekt „Bürgerarbeit“ waren.

Tätigkeiten, die erst nach einer (umfangreichen) Qualifizierung ausgeübt werden können, eignen sich eher weniger als Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit. Denn die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit wird zwischen Jobcenter und Arbeitsuchenden in der Regel nur für einige Monate vereinbart - eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung soll für 6 Monate abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 S. 3 SGB II). Innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren dürfen Arbeitsuchende nicht länger als insgesamt 24 Monate in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden.

Teilnehmer/-innen an einer Arbeitsgelegenheit sind auch arbeitsmarktferner als die bisherigen Bürgerarbeiter/-innen. Ziel des Modellprojektes Bürgerarbeit war es, möglichst viele der Projektteilnehmer entweder unmittelbar in der Aktivierungsphase des Projektes oder, sofern dies nicht möglich war, während oder im Anschluss an die Beschäftigungsphase des Bürgerarbeitsprojektes in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. In Arbeitsgelegenheiten dürfen hingegen nur Arbeitsuchende zugewiesen werden, für die Leistungen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt derzeit (noch) nicht in Betracht kommen, § 16 Abs. 5 SGB II.

Schließlich steht bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nicht die Erfüllung einer gemeinnützigen Aufgabe im Vordergrund, sondern die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit der SGB II Leistungsberechtigten. Der Teilnehmer einer AGH bleibt weiterhin (vollständig) im SGB II Leistungsbezug und erhält lediglich eine zusätzliche Mehraufwandsentschädigung. Ziel des SGB II ist es jedoch, den Hilfebedarf nachhaltig zu überwinden. Daher hat sich die Stadt Ingolstadt auch gegenüber dem bayerischen Arbeitsministerium verpflichtet, den Langzeitleistungsbezug zu reduzieren. Die Tätigkeit in einer Arbeitsgelegenheit sollte daher immer nur ein (eher kurzfristiges) Element einer stufenweisen Integrationsstrategie in den ersten Arbeitsmarkt sein.

1.1. Angebot des Jobcenters an Träger der stationären Altenhilfe, in deren Einrichtungen bisher Bürgerarbeiter tätig waren, zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Im Bereich der ergänzenden Angebote, die von Bürgerarbeitern bisher in den Einrichtungen der stationären Altenhilfe erbracht wurden, erscheint die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten zweckmäßig. Die Tätigkeiten bedürfen keiner umfangreichen Einarbeitung und können daher kurzfristig, gegebenenfalls auch nur für einige Wochen oder Monate übernommen werden. Auch ein unregelmäßiger Beschäftigungsverlauf in der Arbeitsgelegenheit ist hinnehmbar, da Pflichtaufgaben in den stationären Einrichtungen ohnehin vom Fachpersonal erbracht werden.

Das Jobcenter bietet daher den Trägern der stationären Altenhilfe, in deren Einrichtungen bisher Bürgerarbeiter tätig waren, die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im vergleichbaren Umfang an.

1.2. Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten für die bisherigen Aufgaben der Mobilitäts- und Energiesparhelfer nicht zweckmäßig

Im Bereich der **Mobilitätshelfer** erscheint die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nicht zweckmäßig.

Das bisherige Nutzungsverhalten des Angebots der Mobilitätshelfer im Rahmen des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ hat ergeben, dass die ÖPNV-Kunden den Anruf-Auftrags-Service vor allem dann nutzen, wenn eine über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch einen ihnen bekannten Mobilitätshelfer erfolgt. Dies wäre bei der in der Regel nur kurzfristigen Tätigkeit in einer Arbeitsgelegenheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem verlassen sich die ÖPNV-Nutzer, wenn ein solcher Service angeboten wird auch darauf, dass der Service zuverlässig erbracht wird. Auch dies kann durch den unregelmäßigen Beschäftigungsverlauf der mit Arbeitsgelegenheiten in der Praxis verbunden ist, ebenfalls nicht gewährleistet werden. Ein Einsatz von „1€-Jobbern“ reduziert auf die Funktion als Busbegleiter erscheint ebenfalls nicht zweckmäßig. Anders als von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann von Teilnehmern an einer Arbeitsgelegenheit kein weitgehend selbständiges Arbeiten erwartet werden. Die Beaufsichtigung der Busbegleiter müsste daher durch den/die Busfahrer/in erfolgen und würde dort wohl mehr Kapazitäten binden als als Entlastung wirken. Im Hinblick auf den durch die Buslinien einzuhaltenen Fahrplan wäre außerdem eine sehr hohe Zuverlässigkeit der Busbegleiter in zeitlicher Hinsicht erforderlich.

Im Bereich der **Energiesparhelfer** ist die weitere Erfüllung der Aufgaben im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit ebenfalls nicht zweckmäßig. Die Tätigkeit als Energiesparhelfer setzt voraus, dass diese weitgehend selbständig, ohne Aufsicht und Anleitung durchgeführt wird. Insbesondere sind auch Hausbesuche der zu beratenden Haushalte vorzunehmen. Hinzu kommen die Anforderungen an eine beratende Tätigkeit. Arbeitsuchende SGB II Leistungsberechtigte, die solche Aufgaben übernehmen könnten, haben auch hervorragende Chancen für eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und dürfen daher gem. § 16 Abs. 5 SGB II nicht in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Für die Tätigkeit als Energiesparhelfer ist eine relativ umfangreiche Qualifizierung erforderlich. Qualifizierende Elemente dürfen seit 2012 jedoch nicht mehr Bestandteil von Arbeitsgelegenheiten sein. Im Hinblick auf die in der Regel kurzen Zuweisungszeiträume in AGH wäre die Qualifizierung zudem häufig zu wiederholen und das Verhältnis zwischen Qualifizierungsaufwand und der Zeit in der die beraterische Tätigkeit ausgeübt werden könnte, wesentlich ungünstiger als im Rahmen des Modellprojekts Bürgerarbeit.

2. Energie(spar)beratung als Angebot im Rahmen einer eventuellen regionalen Energieagentur

Das Angebot der Energiesparhelfer wurde von der Zielgruppe, der einkommensschwachen Haushalte nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diejenigen Haushalte, die Transferleistungen erhalten und einen Beratungsbedarf für sich beim Thema Energiesparen sehen, während der Projektlaufzeit von 2012 bis 2014 ausreichend Zeit hatten, diesen Service zu nutzen.

Darüber hinaus bieten bereits seit längerem die Stadtwerke Ingolstadt¹ für ihre Kunden eine kostenlose Erstberatung zum Thema Energiesparen an und verleihen kostenlos Strommessgeräte. Der überwiegende Teil der Ingolstädter Haushalte, die Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten, sind Kunden der Ingolstädter Stadtwerke und können daher diese Angebote kostenfrei in Anspruch nehmen.

¹ <http://www.sw-i.de/services/energieberatung.html>

Es besteht daher kein dringender Bedarf für eine nahtlose Fortführung der bisher im Rahmen des Modellprojekts Bürgerarbeit angebotenen Energiesparberatung.

Mittelfristig könnte die Energie(spar)beratung als ein Angebot im Rahmen einer regionalen Energieagentur wieder aufgenommen werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie fördert die Gründung von regionalen und überwiegend von kommunalen Gebietskörperschaften getragenen Energieagenturen in Bayern.² Mit der Förderung soll erreicht werden, dass in jeder der 18 Planungsregionen in Bayern jeweils eine modellhafte Energieagentur als Ansprechpartner der Bürger, der Unternehmen und der Kommunen für Energiefragen zur Verfügung steht. Die Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften muss insgesamt über 50 % betragen. Der Tätigkeitsbereich der Energieagentur soll eine Mindesteinwohnerzahl von etwa 250.000 umfassen. Vor Antragstellung auf Förderung sind die regionalen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel, Architekten und Ingenieuren sowie der regionale Planungsverband anzuhören. Die regionalen Selbstverwaltungsorganisationen sollen als Gesellschafter oder Kooperationspartner einer Energieagentur gewonnen werden.

Im Hinblick darauf, dass eine regionale Energieagentur nicht allein von der Stadt Ingolstadt errichtet werden kann und zuvor umfangreiche Abstimmungsprozesse erforderlich sind, ist derzeit noch offen, ob und gegebenenfalls bis wann es in der Region 10 zur Gründung einer Energieagentur kommt.

3. Keine Einrichtung voll-sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zur Fortführung der Aufgaben der Bürgerarbeiter

Aus Sicht der Verwaltung ist die Fortführung der Aufgaben der Bürgerarbeiter durch die Einrichtung voll-sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze auch unter Berücksichtigung von Einspareffekten bei den Sozialausgaben und bei eventueller Nutzung von Lohnkostenzuschüssen aus Bundesmitteln nicht auf Dauer finanzierbar.

Die **Kosten eines Arbeitsplatzes** setzen sich aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen. Die Personalkosten hängen dabei stark von der Eingruppierung der jeweiligen Tätigkeit ab.

Selbst wenn man die Tätigkeit als **Energiesparhelfer** nur in EG 3 des TVöD einstufen würde – so eine erste vorläufige Einschätzung der Steuerungsunterstützung - ergäben sich daraus Personaldurchschnittskosten in Höhe von 47.700 € p.a. je Vollzeitkraft und einschließlich der Sach- und Gemeinkosten **Personalkosten** in Höhe von **67.740 € p.a. je Vollzeitkraft**. Für die Mobilitätshelfer ergäben sich, unter Berücksichtigung des TV-N, ähnliche, etwas niedrigere Kosten.

Dem stehen **Einsparungen bei den Sozialleistungen** gegenüber. Den Stadthaushalt entlasten dabei nur die eingesparten Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die anerkannten laufenden monatlichen Durchschnittskosten für Unterkunft und Heizung liegen aktuell bei SGB II Leistungsberechtigten in Ingolstadt³ zwischen 359 € für Alleinstehende und 636 € für Paare mit Kindern, im Gesamtschnitt bei 458 €. Die Einsparung beträgt daher im Jahr zwischen 4.308 € und 7.632 €. Der Bund beteiligt sich jedoch mit gut 30 % an den Leistungen für Unterkunft und Heizung – eine Entlastung im Sozialhaushalt der Stadt entstünde daher netto in Höhe von **3.000 € bis 5.350 €**.

Anfänglich könnten die reinen Personalkosten der neu eingestellten Mitarbeiter durch **Lohnkostenzuschüsse** seitens des Jobcenters gesenkt werden, wenn arbeitslose SGB II Leistungs-

² StMWi: Grundsätze zur Förderung der Gründung von Energieagenturen in Bayern, Dez 2013, veröffentlicht unter <http://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/>

³ <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201405/iiia7/kreisreport-krp/krp-09161-0-201405.xls.xls>

berechtigte eingestellt würden. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist dabei abhängig von der individuellen Leistungsminderung des jeweiligen Arbeitsuchenden. Der Zuschuss kann maximal 50 % für ein Jahr betragen (§ 89 S. 2 SGB III), daran schließt sich jedoch eine gleich lange ungeförderde Nachbeschäftigungspflicht (§ 92 Abs. 2 S. 5 SGB III) an, so dass wirtschaftlich gesehen eine maximale Förderhöhe von 25 % auf einen 2-Jahres-Zeitraum möglich ist.

Sofern Arbeitsuchende eingestellt werden, die die Kriterien für eine Teilnahme am geplanten ESF-Bundesprogramm für langzeitarbeitslose SGB II Leistungsberechtigte erfüllen, würde sich die Höhe des möglichen Lohnkostenzuschusses voraussichtlich auf rund 40 % während eines Zweijahreszeitraums erhöhen. Die Förderbedingungen des Programms stehen jedoch noch nicht endgültig fest und werden derzeit noch vom BMAS mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und der EU-Kommission abgestimmt.

	Kosten / Ersparte Sozialleistungen gesamt	davon Bund	davon Stadt
Personaldurchschnittskosten EG 3 TVöD	47.700 €	V1 – EGZ: 11.925 €	V1: 35.775 €
		V2 – ESF: 19.080 €	V2: 28.620 €
+ Sach- & Gemeinkosten	20.000 €		20.000 €
./i. Ersparte Leistungen für Unterkunft	- 5.500 €	- 1.150 €	- 3.850 €
./i. Ersparte sonstige SGB II Leistungen	- 7.000 €	- 7.000 €	+/- 0 €
= Nettogesamtkosten	55.200 €	V1: 3.775 € V2: 10.930 €	V1: 51.925 € V2: 44.770 €

Im Ergebnis kostet die Stadt die Einrichtung eines zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes, der mit einem arbeitsuchenden SGB II Leistungsberechtigten besetzt wird, selbst im günstigsten Fall, dass Lohnkostenzuschüsse aus dem geplanten ESF-Bundesprogramm in Anspruch genommen werden können, fast 45.000 € im Jahr.

Kaum zusätzliche Ausgaben kämen hingegen auf den Bund zu. Hier wiegen die ersparten SGB II Leistungen die Ausgaben für Lohnkostenzuschüsse weitgehend auf. Dies gilt umso mehr, wenn statt der in obiger Tabelle zugrunde gelegten durchschnittlichen Leistungen des Jobcenters je Bedarfsgemeinschaft eher teurere, da größere Bedarfsgemeinschaften zugrunde gelegt werden.